

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Gütersloh vom 29.06.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), § 41 Abs. 3 und des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 765) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW . 169 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 29.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (§ 41 Abs. 2 und 3 FSHG)

§ 1

Aufgabe der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Gütersloh unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und freiwillige Feuerwehr) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommen verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 FSHG).
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldeinhalts die Leitstelle oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Stadt Gütersloh ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG (überörtliche Hilfe) oder durch die Bereitstellung technischer Anlagen entstandene Aufwendungen geltend zu machen:
1. von dem Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Beförderung von Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Inbetriebnahme und/oder Abnahme sowie für Sicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr, sofern ein Zurückstellen der Anlage nicht möglich ist und die Erreichbarkeit des Anschlussnehmers nicht oder nach angemessener Wartezeit nicht gegeben ist.
 8. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die nachfolgenden Bestandteile wie Feuerwehrschränke, Feuerwehrrückenschleppfeld, Freischalt-elemente oder einer Gebäudefunkanlage für den durchzuführenden Prüfaufwand
 9. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 10. von demjenigen, der vorsätzlich, grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3

Maßstab der Kostenersatzforderung

- (1) Maßstab der Kostenersatzforderung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort; bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsstandort erbracht werden, die tatsächliche Dauer.
Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Soweit der Kostenersatztarif keine besondere Festlegung trifft, wird die erste angefangene halbe Stunde berechnet; für jede weitere angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des jeweiligen Kostenersatzes erhoben.
- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.
- (4) Für Streu- und Aufsaugmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Sicherungs- und Abspermaterial sowie für Verbrauchsmaterial.

§ 4

Anspruch und Schuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz besteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich sind, so kann eine Reduzierung erfolgen.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen, Unternehmen, Gesellschaften und Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen verpflichtet.
Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Brandmeldeanlagen

Einsätze, zu denen die Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung in Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage ausrückt, werden pauschal berechnet

§ 6 Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Der Kostenersatz wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der als Anlage 1 beigefügte Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Zweiter Teil:

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FSHG)

§ 7

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 8

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 FSHG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen oder Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) der erforderlichen Brandschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandschau gemäß a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objekts, dass nicht der Brandschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 3 enthalten ist aber vom Betreiber/Eigentümer des Objekts mündlich oder schriftlich beantragt worden ist (z. B. Kontrolle der Feuerwehr von geforderten Techniken).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 9 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtlichen Anforderungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommene Fremdleistung. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühr erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätze unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des brandschaupflichtigen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 7 Abs. 1 beantragt.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 30.11.2001
- Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 24.11.2000.